

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE NIEDERSACHSENS

c/o: Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17 • 30159 Hannover
Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30
Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@agksv.de

Niedersächsischer Städtetag, Prinzenstraße 17, 30159 Hannover

An die Damen und Herren Abgeordneten
des Ausschusses für Inneres und Sport
des Niedersächsischen Landtages
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Az.: 32.20.00:011 - SW
Bearbeitet von: Herrn Wittkop
Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-13
E-Mail: wittkop@nst.de
Hannover, den 6. Dezember 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) – Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 17/6233

hier: Anhörung im Ausschuss für Inneres und Sport am 8. Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

zunächst bedanken wir uns für die Einladung zur Anhörung im Ausschuss für Inneres und Sport am 8. Dezember 2016 sowie für die damit verbundene Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) Stellung nehmen zu können.

I. Pflichtangaben des § 5 Abs. 2 NVersVG

Der Gesetzentwurf sieht vor, im Rahmen der Versammlungsanzeige künftig u. a. die Anschrift des Versammlungsleiters aus den Pflichtangaben des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NVersG zu streichen. Aus kommunaler Sicht wird weiterhin ein dringendes Erfordernis für die Angabe der Anschrift gesehen, um etwa den Leiter der Versammlung klar zu erkennen und ihm die Versammlungsanmeldebestätigung postalisch zustellen zu können.

Diese Bestätigung kann gemäß § 8 Abs. 1 NVersG mit Beschränkungen zur Durchführung der Versammlung versehen werden (Auflagen zur bevorstehenden Versammlung). Bei fast jeder Versammlung ist der Versammlungsleiter Adressat eines solchen Verwaltungsaktes. Zudem ist auf die möglichen Maßnahmen nach § 10 NVersG hinzuweisen. Damit diese Maßnahmen richtig adressiert, förmlich zugestellt und umgesetzt werden können, bedarf es weiterhin der Anschrift als Pflichtangabe. Anderenfalls kann etwa eine Anordnung nach § 8 Abs. 1 oder gar eine Untersagung nach § 8 Abs. 2 NVersG nicht gemäß § 41 Abs. 1 VwVfG wirksam bekannt gegeben werden, was den Verwaltungsakt i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht wirksam werden lässt. Auch für eine ggf. notwendige Überprüfung des Versammlungsleiters

ist dessen einwandfreie Identifizierung notwendig; dies gilt gleichermaßen für die notwendigen Angaben zu den vorgesehenen Ordnern.

Der Hinweis auf die telefonische oder sonstige Kontaktaufnahme (z.B. E-Mail) in der Gesetzesbegründung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen. Ebenfalls nicht überzeugend ist der Hinweis, zukünftig könne die Anschrift der Leitung freiwillig in der Versammlungsanzeige angegeben werden.

In den überwiegenden Fällen wäre die Angabe der Adresse erforderlich, um notwendige Vorkehrungen für eine störungsfreie Durchführung der Versammlung zu gewährleisten und müssten über den mitzuteilenden Telefon- oder sonstigen Kontakt (z.B. E-Mail-Adresse) abgefragt werden. Dies ist nicht sinnvoll und behindert oder verzögert ggf. die Arbeit der Versammlungsbehörde.

Angesichts der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Kooperation zwischen Behörde und Versammlungsleiter, dem Bemühen der Versammlungsbehörden in Niedersachsen um weitgehende Grundrechtsverwirklichung im Bereich der Versammlungsfreiheit und angesichts der demokratischen Legitimation und Kontrolle der Versammlungsbehörde bitten wir dringend, die Pflichtangabe der Anschrift zu erhalten.

II. Vermummungsverbot

Überdies ist zu begrüßen, dass am Vermummungsverbot nach § 9 NVersG festgehalten wird. Allerdings werden Verstöße gegen dieses Verbot künftig nicht mehr als Straftat, sondern nur noch als Ordnungswidrigkeit nach § 21 NVersG geahndet. Aus Sicht einiger Mitglieder ist dies ein falsches politisches Signal. Eine Vermummung geht in der Regel mit einer bestehenden Gewaltbereitschaft einher und widerspricht damit der Friedlichkeit der Versammlung im Sinne von Art. 8 GG. Ferner führt dies zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Kommunen, welcher derzeit nicht abgeschätzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft



Heiger Scholz
Hauptgeschäftsführer

Per E-Mail:

geschaeftsstelle@nt.de; nsgb@nsgb.de;
dr.schwind@nt.de; bullerdiek@nsgb.de

Nachdem alle Verbände zugestimmt haben,
ist vorstehendes Schreiben heute abge-
sandt worden.

Hannover, den 6. Dezember 2016

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Stefan Wittkop